OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703151/4/KLi/MM**

Datum: **Linz, 16. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Kosovo, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. März 2025, GZ: LINZ/925010001040/25, wegen Übertretung des Integrationsgesetzes (IntG) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. März 2025, GZ: LINZ/925010001040/25, wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 23 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 und 2 Integrationsgesetz (IntG) mit 150 Euro bzw. mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden, bestraft, weil er es von 4. September 2024 bis 20. Jänner 2025 unterlassen habe, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorzulegen. Ferner wurde er verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu den Verfahrenskosten von 15 Euro zu bezahlen.

Die belangte Behörde führte dazu aus, dass sich der Bf ab erstmaliger Erteilung seines Aufenthaltstitels am 19. März 2018 gemäß § 9 Abs. 2 IntG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen zwei Jahren, somit bis zum 19. März 2020, verpflichtet habe. Aufgrund des fortlaufenden Verstoßes gegen diese Bestimmung sei über den Bf bereits mit Strafverfügung vom 28. August 2024 rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe verhängt worden. Er sei der gesetzlichen Erfüllungspflicht eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europöischen Referenzrahmens weiterhin in der Zeit vom 4. September 2024 bis 20. Jänner 2025 nicht nachgekommen. Ihm sei auch keine Verlängerung der Frist gemäß § 9 Abs. 2 IntG gewährt worden. Der Bf habe aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen seien, die Erfüllung der Integrationsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Zeit unterlassen und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 IntG begangen.

I.2. Mit Schreiben vom 3. April 2025 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtszeitig Beschwerde. Begründend führte er im Wesentlichen aus, er halte sich seit 2005 in Österreich auf. Aufgrund seiner Eheschließung mit einer ungarischen Staatsangehörigen, die in Österreich ihre Freizügigkeit in Anspruch genommen habe und rechtmäßig niedergelassen gewesen sei, sei ihm am 12. Juli 2011 das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht durch Ausstellung einer Aufenthaltskarte dokumentiert worden. Die Eheschließung sei am 14. Mai 2011 erfolgt, ab diesem Zeitpunkt sei er als begünstigter Drittstaatsangehöriger rechtmäßig in Österreich niedergelassen gewesen. Für Drittstaatsangehörige mit einem unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht bestehe keine Pflicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung.

Nach der Scheidung der Ehe am 10. April 2017 sei dem Bf der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gemäß § 55 NAG mit einer Gültigkeit von 19. März 2018 bis 19. März 2019 erteilt worden. Die Erfüllung der Integrationsvereinbarung sei für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels nicht erforderlich.

Am 11. März 2019 habe der Bf fristgerecht einen Verlängerungsantrag gestellt. Während des Verlängerungsantrages sei gegen den Bf aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden. Einer dagegen erhobenen Beschwerde habe das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 21. April 2022 zunächst teilstattgegeben und das Aufenthaltsverbot herabgesetzt. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichthofes vom 11. November 2021, Ra 2021/21/0250, sei das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes aufgehoben worden. In weiterer Folge sei mit Ersatzerkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29. November 2021 das Aufenthaltsverbot ersatzlos behoben worden.

Infolgedessen sei dem Verlängerungsantrag stattgegeben und neuerlich eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" erteilt worden. Es bestehe daher keine Pflicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung, diese sei daher als erfüllt anzusehen.

I.3. Mit Vorlageschrieben vom 28. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die darin einliegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes und in einen Auszug aus dem Fremdenregister.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte außerdem für 13. März 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Der bisherige Verfahrensverlauf sowie die Sach- und Rechtslage wurden umfassend erörtert. Der Bf wollte zum Tatvorwurf keine Angaben machen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger des Kosovo.

II.2. Am 4. März 2005 stellte er in Österreich einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 27. Juli 2006 vollumfänglich abgewiesen und eine Ausweisung erlassen, wogegen der Bf Berufung erhob. Diese zog er in weiterer Folge hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. (Asyl und subsidiärer Schutz) zurück.

II.3. Aufgrund seiner Eheschließung mit einer ungarischen Staatsangehörigen wurde ihm am 12. Juli 2011 ein Aufenthaltstitel als Angehöriger einer EU-Bürgerin erteilt, der mehrmals verlängert wurde (zuletzt bis 13. Juli 2021).

II.4. Nach der Scheidung der Ehe am 10. April 2017 wurde dem Bf der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" mit Gültigkeit von 19. März 2018 bis 19. März 2019 erteilt.

II.5. Am 4. September 2018 wurde der Bf wegen des Verdachts des Suchtgifthandels festgenommen und in eine Justizanstalt gebracht.

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz, GZ: 39 Hv 158/2018b, vom 4. Februar 2019 wurde der Bf wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG und § 15 StGB sowie des Verbrechens der Vorbereitung des Suchtgifthandels nach § 28 Abs 1 und 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten (davon 16 Monate bedingt nachgesehen), verurteilt. Er wurde am 4. März 2019 bedingt aus der Strafhaft entlassen.

II.6. Am 11. März 2019 stellte der Bf fristgerecht einen Verlängerungsantrag.

II.7. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 4. April 2019 wurde ein für die Dauer von fünf Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Einer dagegen erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 21. April 2021 teilweise statt und setzte das Aufenthaltsverbot unter Berücksichtigung des Privatlebens des Bf auf vier Jahre herab.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und führte nach Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof fristgerecht eine außerordentliche Revision aus.

II.8. Inzwischen wurde der Bf am 24. Juli 2021 nach C__ abgeschoben.

II.9. Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 11. November 2021, Ra 2021/21/0250, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. April 2021 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes folgend der Beschwerde gegen das Aufenthaltsverbot mit Erkenntnis vom 29. Dezember 2021 statt und behob den Bescheid vom 4. April 2019 ersatzlos.

II.10. In der Folge wurde dem Verlängerungsantrag stattgegeben und neuerlich eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" erteilt.

II.11. Schließlich wurde dem Bf mit Bescheid vom 11. Februar 2025 eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" gemäß § 46 NAG erteilt und mit einem Jahr befristet. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begehrte die Erteilung des Aufenthaltstitels für drei Jahre.

Mit Erkenntnis vom 15. Juli 2025, GZ: LVwG-753557/2/JP/MM, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Nachfolgendes aus:

„Gem § 20 Abs. 1a NAG ist die ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' (§ 8 Abs. 1 Z 2 NAG) für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 IntG) erfüllt hat (Z 1) und in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war (Z 2).
Gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 IntG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt.
Der Bf verfügte über eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' (§ 46 Abs. 1 Z 1 NAG) vom 19. März 2018, die eine Kartengültigkeit bis 19. März 2019 aufwies. Am 11. März 2019 stellte der Bf einen Verlängerungsantrag. Gemäß § 24 Abs. 3 NAG ist Fremden im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen. Der Bf hat keinen Nachweis iSd § 9 IntG erbracht. Eine gesetzliche Ausnahme für Personen, die ehemals als aufenthaltsberechtigte begünstigte Drittstaatsangehörige rechtmäßig in Österreich niedergelassen gewesen sind, ist soweit ersichtlich nicht existent.
Es war dem Bf sohin eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' für die Dauer von zwölf Monaten auszustellen.
Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen."

II.12. Mit Strafverfügung der belangten Behörde, GZ: LINZ/924010001464/24, wurde über den Bf wegen Übertretung von § 9 Abs. 1 IntG iVm § 23 Abs. 1 IntG eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Diese Strafverfügung ist rechtskräftig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen persönlichen Daten des Bf sowie die Feststellungen zu seinem Aufenthaltstitel ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Die Feststellungen zum Strafverfahren und den darauffolgenden Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof zum Aufentalts-verbot ergeben sich aus dem Strafurteil und den Erkenntnissen.

III.3. Die Chronologie der Verfahren ergibt sich zunächst unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde. Das zuletzt durchgeführte Verlängerungsverfahren ergibt sich auch durch Einsichtnahme in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, GZ: LVwG-753557-2025 und Einsichtnahme in das Erkenntnis vom 15. Juli 2025.

III.4. Der Bf hat in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angegeben, über Deutschkenntnisse zu verfügen. Ein Gespräch war ohne Dolmetscher möglich. Es sei zwar finanziell kein Problem für ihn, eine Geldstrafe von 150 Euro zu bezahlen; er wolle aber keine Deutschprüfung ablegen, sondern die Erteilung der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" für drei Jahre.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 76/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9.
(1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.
[…]

Strafbestimmungen

§ 23.
(1) Wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 oder Abs. 2a gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.
(2) Wer
1. eine andere Person in seinem Namen die Integrationsprüfung ablegen lässt oder
2. für eine andere Person in deren Namen die Integrationsprüfung ablegt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
(3) Wer bei der Integrationsprüfung nicht erlaubte Hilfsmittel verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.
(4) Wer Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass die im Nachweis genannte Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.
(5) Strafbehörde in den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.
[…]

V. Das Landesverwaltungsgericht hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 IntG sind Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG – binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels – zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Gleiches galt bereits im Weg der Vorläuferbestimmung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Nach § 23 Abs. 1 IntG ist, wer zur Erfüllung des Modul 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

V.2. Im konkreten Fall steht fest, dass der Bf Inhaber eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" ist und somit der Verpflichtung des § 9 Abs. 1 und 2 IntG unterliegt. Den Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung hat er bis dato nicht erbracht.

Der Bf bringt in seinem Rechtsmittelschriftsatz zwar vor, dass er als (ehemals) begünstigter Drittstaatsangehöriger von der Pflicht zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung ausgenommen sei. Dazu ist aber festzuhalten, dass der Bf derzeit über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" verfügt und damit nicht von dieser Pflicht ausgenommen ist.

Dass ihm allenfalls nach seiner Scheidung nicht nach dem Verfahren von § 55 NAG ein von seiner Ex-Ehefrau abgeleiteter Titel erteilt wurde, steht dem nicht entgegen, da sich der Bf dagegen im Rechtsmittelweg beschweren hätte können und der Titel nunmehr rechtskräftig geworden ist. Hinsichtlich des vorgeworfenen Tatzeitraumes hat der Bf keine Gründe für die Nichtvorlage des geforderten Nachweises vorgebracht, sodass die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 23 Abs. 1 IntG zu bejahen ist.

Zudem ist festzuhalten, dass die Verpflichtung binnen zwei Jahren bestünde und der Bf nunmehr seit 19. März 2018 einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus" innehat. Der Nachweis der elementaren Deutschkenntnisse und der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung sollte wohl keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Zudem hat der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angegeben, über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen, eine Prüfung aber nicht ablegen zu wollen. Er könne die Geldstrafe in finanzieller Hinsicht auch bezahlen, wolle aber einen Aufenthaltstitel für drei Jahe.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde, GZ: LINZ/924010001464/24, wurde über den Bf wegen Übertretung von § 9 Abs. 1 IntG iVm § 23 Abs. 1 IntG eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Diese Strafverfügung ist rechtskräftig. Diese wurde ihm auch im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vorgehalten. Auch dagegen hat der Bf kein Rechtsmittel erhoben.

V.3. Demnach hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

V.4. Zu Strafzumessung ist Nachfolgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den

Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.5. Geschütztes Rechtsgut der Regelung des § 23 Abs. 1 IntG ist unter Bedachtnahme auf § 7 Abs. 1 IntG das Interesse des Staates an der Integration von rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen. Da eine ausreichende Sprachkompetenz den Grundstock für eine erfolgreiche Integration – im Sinne der Möglichkeit selbständig im österreichischen Kulturkreis leben zu können – bildet, ist die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als nicht gering einzustufen. Als straferschwerend war die einschlägige Vorstrafe zu werten.

Die belangte Behörde hat die verhängte Strafe bereits im unteren Bereich des Strafrahmens verhängt. Angesichts der unwidersprochen gebliebenen geschätzten Vermögenssituation des Bf sowie einer einschlägigen Vorstrafe erachtet das erkennende Gericht, auch in Ansehung der Tatsache, dass die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu berücksichtigen ist, die Höhe der ausgesprochenen Strafe daher als geeignet und erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten. Sie entspricht auch dem Unrechts- und Schuldgehalt der vom Bf begangenen Verwaltungsübertretung.

V.6. Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung sowie der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommen nicht in Betracht, zumal – wie bereits erörtert – weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden des Bf, als gering zu werten sind.

V.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Somit war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 30 Euro, aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Chronologie der Aufenthaltstitel des Bf ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Darüber hinaus ist die Rechtslage im Hinblick auf den Nachweis von Deutschkenntnissen nach den in Betracht kommenden Normen gemäß §§ 9, 23 IntG klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052), sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auch aus diesem Grund nicht vorliegt.

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer